

Anlage 2
zur Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 25.11.2009

Vorbemerkung

Für die Bemessung der Gebühr sind Art, Umfang der Nutzung, Bedeutung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners/ Erlaubnisinhabers zu berücksichtigen.

Bei Ersatz von Altanlagen oder Anlagen mit baurechtlichem Bestandschutz wird von einer erneuten Gebührenerhebung abgesehen, wenn die Neuanlage in Größe und Ausmaß der Altanlage entspricht.

Art der Sondernutzung		Bemessungsgrundlage	EUR / Tag	EUR / Monat	EUR / Jahr
1.	Warenauslagen				
1.1	Warenauslagen außerhalb der Fußgängerzonen	je angef. m ²		5,00 – 40,00	30,00 – 100,00
1.2	Warenauslagen innerhalb der Fußgängerzonen	Ansichtsfläche		8,00 – 50,00	45,00 – 130,00
1.3	Feste Einrichtungen und sonstige Anlagen Schaukästen, Vitrinen mehr als 0,15m im öffentlichen Straßenraum	gebührenfrei			
	a) für örtliche nichtgewerbliche Vereine und Parteien				
	b) für gewerbliche Zwecke	je angef. m ² Ansichtsfläche	0,10 – 0,40		10,00 – 50,00
2.	Verkaufseinrichtung und sonst. Anlagen mit festem Standort	je angef. m ² Grundfläche/ Ansichtsfläche		2,50 - 250,00	
	Automaten mehr als 0,15m im öffentlichen Straßenraum				10,00 - 300,00
2.2	Verkauf ohne festen Standort, max. 5 m ²	je Stand/ Fahrzeug/ Tag	10,00 – 30,00	16,00 – 75,00	
3.	Außenbewirtschaftung				
3.1.1	Tische und Sitzgelegenheiten (auch mit Sonnenschirm ohne Werbung) innerhalb der Fußgängerzone	angef. m ² im Zeitraum 01.03. – 31.10.		3,50 - 7,50	18,00 – 60,00
3.1.2	Tische und Sitzgelegenheiten (auch mit Sonnenschirm ohne Werbung) außerhalb der Fußgängerzone	angef. m ² im Zeitraum 01.03 – 31.10.		2,25 - 6,25	18,00 – 50,00
3.1.3	Tische und Sitzgelegenheiten (auch mit Sonnenschirm ohne Werbung) innerhalb	angef. m ² /pro Monat im Zeit-			50 % Nachlass auf die Gebüh-

	und außerhalb der Fußgängerzone	raum vom 01.11.28.-29.02			ren Ziff 3.1.1 und Ziff. 3.1.2
3.2	mit Pflanzkübel, Statuen u. Ä. (doppelte Gebühren der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2)				36,00 – 120,00
3.3	Stehtische	pro Tisch		7,50 – 15,00	60,00 – 100,00
4.	Veranstaltungen	m² pro Veranstal- tungsfläche	0,25 – 13,00	2,50 – 250,00	
	a) mit gewerblichem Charakter				
	b) mit nichtgewerblichem Charakter (z.B. Anliegerstraßenfeste)	gebührenfrei			
	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	EUR / Tag	EUR / Monat	EUR / Jahr
5.	Werbung/ Werbeanlagen				
5.1	Bewegliche Außenwerbung				
a)	Zeitungs- und Zeitschriftenstände	angef. m² Ansichtsfläche		5,00 – 15,00	2,50 – 50,00
b)	Werbe-, Ausstellungs- und Lautsprecher- fahrzeuge u. Ä.	Fahrzeug	0,50 – 50,00		
c)	Plakattafeln und Werbeschilder (als Veran- staltungsankündigung) - politische Parteien und Gruppierungen - örtliche nichtgewerbliche Vereine und Gruppierungen und - Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter u. Ä. (eine Veran- staltung pro Jahr gebührenfrei)	gebührenfrei	0,25 – 3,00		
	- gewerbliche und sonstige Veranstalter		0,50 – 5,00		
d)	Werbestände, Fahrradstände mit Wer- bung u.Ä.		0,50 – 2,00	15,00 – 50,00	150,00 – 500,00
e)	Großflächentafeln u. Ä. - an Bauzäunen, Baugerüsten u. Ä. (Bau- hinweisschilder) - für politische Parteien und Gruppierun- gen - für sonstige Werbezwecke	m² Ansichtsfläche gebührenfrei m² Ansichtsfläche	 0,50 – 10,00	0,50 – 25,00	
f)	Spannbänder	m² Ansichtsfläche	0,25 – 10,00	1,50 – 150,00	
g)	Fahnen, Wimpelketten, Girlanden u. Ä.	Stück	0,05 – 15,00	1,50 – 150,00	25,00 – 250,00
h)	Wetterschutzeinrichtungen als Werbeanla- gen (Markisen, Sonnenschirme)	m² tatsächliche Werbebläche		2,50 – 50,00	25,00 – 250,00
5.2	Unbewegliche Außenwerbung				
a)	Schilder, Leuchtbuchstaben, Tafeln, Beschriftungen - am Ort der Leistung größer als 0,3m² oder mehr als 0,15m im öffentlichen Straßen- raum - bis 1m² Gesamtfläche - über 1m² Gesamtfläche	je angef. m² je angef. m²		5,00 – 50,00 13,00 – 130,00	25,00 – 250,00 30,00 – 380,00
	- nicht am Ort der Leistung - bis 1m² Gesamtfläche - über 1m² Gesamtfläche	je angef. m² je angef. m²		10,00 – 100,00 25,00 – 250,00	50,00 – 500,00 75,00 – 750,00
	b) Stehschilder als durchbrochenes oder symbolartiges Schild	je 0,5m² Ansichts- fläche		2,50 – 25,00	13,00 – 130,00
6.	Verteilen von Werbeschriften und Werbe- zetteln	Person (max. 3)	0,50 – 25,00		
7.1	Werbestände - für erwerbswirtschaftliche Zwecke	m² Grundfl.	20,00 – 150,00		
7.2	Informationsstände - im öffentlichen Interesse ohne Bewirtung	gebührenfrei			
7.2.1	Informationsstände - im öffentlichen Interesse mit Bewirtung	m² der Bewir- tungsfläche	1,00 – 5,00		
8.	Überbauungen, Überspannungen, Über-				

8.1	leitungen				
8.1	Masten	Stück	0,25 – 1,30	2,50 – 25,00	25,00 – 250,00
8.2	Einrichtungen der Telekom, Post u. Ä.	Stück	einmalig	5,00 – 500,00	
8.3	Tribünen	angef. m²	0,05 – 2,50		
8.4	Sonstige Überbauungen (z.B. Vordächer)	m² Luftraum	einmalig	5,00 – 500,00	
		m² Grundfläche	einmalig	10,00 – 750,00	
8.5	Überquerungen zu Baustellen	Stück		5,00 – 100,00	
8.6	Kabel-, Rohr-, Freileitungen	lfd. m			0,50 – 15,00
	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	EUR / Tag	EUR / Monat	EUR / Jahr
8.7	Überbrückungen	angef. m² Grundfläche			1,00 – 10,00
8.8	Gleise (ausgenommen Anschlüsse an städt. Industriegleise)	angef. lfd. m			0,50 – 100,00
9.	Spielgeräte und Sammelhinweise mit und ohne Geldeinwurf	gebührenfrei			
10.	Baustelleneinrichtungen, Lagerungen				
10.1	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Materialien jeglicher Art	je angef. m²	0,05 – 0,80	0,50 – 5,00	
10.2	Container u. Ä. nach 24 Stunden	m³	0,05 – 5,00	5,00 – 25,00	
10.3	Wertstoffbehälter mit gewerblichem Zweck	Stück			50,00 – 100,00
10.4	abgemeldete, nicht verkehrssichere/ verkehrsbereite Fahrzeuge (Schrott)	Fahrzeug	0,50 – 10,00		
11.	Übermäßige Straßenbenutzung				
11.1	Großraum- und Schwerverkehr	Fahrt	5,00 – 100,00		
11.2	Motor- und radsportliche Veranstaltungen u. Ä.	Veranstaltung	2,50 – 250,00		
11.3	Benutzung öffentlicher Straßen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus (§ 2 Straßengesetz)		0,50 – 5,00	5,00 – 25,00	50,00 – 250,00
12.	Alle sonstigen Sondernutzungen		0,50 – 75,00	2,50 – 250,00	5,00 – 500,00